

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

1. Frau Melanie Dango, BSW-Fraktion

2. allen Fraktionen und fraktionslosen
Kreistagsmitgliedern im Kreistag zur Kenntnis

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
20
Auskunft erteilt:
Herr Chudy
E-Mail: Axel.chudy@lk-seenplatte.de
Zimmer: 2.095
Telefon: 0395 57087 3251
Fax: 0395 57087 65925
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
07.07.2025

Mein Zeichen:
LR IV/23/2025

Datum:
15.09.2025

**Betreff: AZ LR IV/23/2025 – Zunehmende militärische Nutzung des Flughafens
Trollenhagen und Auswirkungen auf zivile Nutzung, Regionalentwicklung und
kommunale Verantwortung**

Sehr geehrte Frau Dango,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 07.07.2024 teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. *Wie viele militärische Flugbewegungen (Start, Landung, Übungen) fanden in den Jahren 2023, 2024 und bisher im Jahr 2025 am Flughafen statt? Um welche Truppenverbände bzw. internationalen Einheiten handelte es sich? Welche konkreten Manöver und Übungen (z. B. „Air Defender“) wurden dort durchgeführt?*

Die FNT GmbH beantwortete die vorstehenden Fragen wie folgt:

- „Militärische Flugbewegungen umfassen Starts, Landungen sowie Übungsanflüge (Low Approaches und Touch and Gos)
2023: 356 militärische Flugbewegungen, 4 Übungen
2024: 375 militärische Flugbewegungen, 2 Übungen
2025 (bis einschließlich 31.07.2025): 470 militärische Flugbewegungen, 2 Übungen“
- „Informationen der Truppenverbände liegen dem Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen nicht vor. Anflüge durch die Deutsche Bundeswehr fanden mit den Luftfahrzeugtypen A400M, Cougar AS 532 U2, Sikorsky CH-53 und EC 135 in den

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steuer: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Ordnungsamt
Große Krauthöferstraße 5
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 23
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

letzten 2 Jahren statt. Vereinzelt wurde unser Flughafen von einer binationalen (deutsch-französischen) Truppe mit der C-130J angeflogen.“

- „Die Einbindung in konkrete Manöver ist für die Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH durch die dokumentierten Flugbewegungen und Flugpläne nicht nachvollziehbar. Hierzu bitten wir Sie, sich direkt an die Bundeswehr zu wenden.“
- 2. *Bestehen derzeit vertragliche Absprachen oder Nutzungsvereinbarungen zwischen der Flughafen GmbH, der Bundeswehr oder der NATO zur (zeitweisen oder dauerhaften) militärischen Mitnutzung? Wer ist jeweils Vertragspartner? War oder ist der Landkreis in solche Vereinbarungen eingebunden bzw. wurde er informiert?*

Laut Auskunft der FNT GmbH bestehen keine dergleichen vertraglichen Absprachen oder Nutzungsvereinbarungen zwischen der Flughafen GmbH, der Bundeswehr oder der NATO.

- 3. *Inwiefern wird die zivile Nutzung (Allgemeine Luftfahrt, Flugschule, Geschäftsverkehr, Wirtschaftsansiedlung) durch militärische Aktivitäten beeinträchtigt? Gab es Beschwerden von Anwohnern, Unternehmen oder zivilen Nutzern des Flughafens?*

Die FNT GmbH beantwortete die vorstehenden Fragen wie folgt:

- „Die zivile Nutzung des Flughafens in allen angefragten Punkten ist nicht durch militärische Aktivitäten beeinträchtigt. Die Bezahlung von militärischen Flügen erfolgt nach der veröffentlichten Gebührenordnung des Flughafens und ist daher eine (wichtige) gleichwertige Einnahmequelle für den Flughafen. Somit profitiert die zivile von der militärischen Nutzung, da durch sie ein erheblicher Kostenanteil des Flughafens getragen wird und somit sein Fortbestehen gesichert werden kann, ohne dass wir bisher an die Kapazitätsgrenzen des Flughafens gestoßen sind.“
- „Es gab keine Beschwerden von Unternehmen oder zivilen Nutzern des Flughafens. In den vergangenen 12 Monaten gab es eine telefonische Beschwerde aus dem Stadtgebiet Neubrandenburg wegen eines tieffliegenden Luftfahrzeugs, eine telefonische Beschwerde aus Alt Rhese wegen Fluglärms sowie eine Anwohnerbeschwerde sowohl telefonisch als auch persönlich vor Ort wegen eines tieffliegenden Luftfahrzeugs über der Dorfmitte von Trollenhagen. Beschwerden von Anwohnern nehmen wir sehr ernst. Wir nehmen die Sachverhalte auf und prüfen, ob wir unmittelbar die Möglichkeit haben, zu handeln – zum Beispiel durch Flugfunkkontakt zu den Piloten der Luftfahrzeuge. Handelt es sich um Beschwerden wegen militärischen Flugbetriebs, verweisen wir die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich an den „Bürgerservice rund um den Militärischen Flugbetrieb“, der extra dafür von der Deutschen Bundeswehr eingerichtet wurde.“
- 4. *Wie bewertet die Kreisverwaltung die zunehmende militärische Nutzung vor dem Hintergrund der kommunalen Verantwortung als Mitgesellschafter der Flughafengesellschaft? Welche Mitsprache- oder Steuerungsrechte bestehen, um Art und Umfang der Nutzung mitzubestimmen?*

Gemäß der Einschätzung der FNT GmbH wird die zivile Nutzung des Flughafens in allen angefragten Punkten nicht durch militärische Aktivitäten beeinträchtigt und stellt eine (wichtige) Einnahmequelle für den Flughafen dar, so dass ein erheblicher Kostenanteil des Flughafens getragen wird und somit sein Fortbestehen gesichert werden kann. Betriebswirtschaftlich wird daher die militärische Nutzung aus Sicht der Verwaltung befürwortet.

Die Mitsprache- oder Steuerungsrechte um über Art und Umfang der Nutzung des Flughafens mitzubestimmen, ergeben sich im Wesentlichen aus den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen. § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der FNT GmbH führt die Geschäftsführung des Unternehmens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, bedürfen sie der ausdrücklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Dazu zählen insbesondere die Geschäfte und Angelegenheiten nach § 8 des Vertrages. Unter diesen Voraussetzungen bestehen grundsätzlich auch Mitsprache- und Steuerungsrechte für den Landrat als gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der FNT GmbH gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 KV M-V die Art und Nutzung des Flughafens mitzubestimmen. Dieser ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5 KV M-V wiederum dem Kreistag gegenüber weisungsgebunden, so dass damit auch ein entsprechende Mitsprache- oder Steuerungsrechte des Kreistages zumindest mittelbar besteht.

5. Ist eine weitere Zunahme der militärischen Nutzung mittelfristig oder langfristig geplant bzw. absehbar? Wie verhält sich dies zur bislang propagierten zivilen Ausrichtung des Flughafens? Inwieweit ist diese Entwicklung mit dem Förderzweck bisheriger Zuschüsse – insbesondere im Rahmen von AGVO Art. 53 – vereinbar?

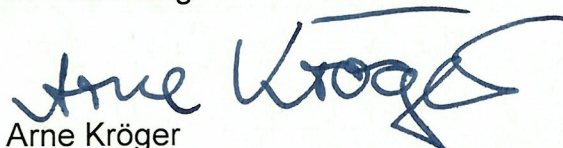
Die FNT GmbH beantwortete die vorstehenden Fragen wie folgt:

- „Eine Zunahme des militärischen Flugbetriebs ist für die Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH (FNT) nicht absehbar. Bitte wenden Sie sich an die Deutsche Bundeswehr, um eine valide Aussage zu dieser Frage zu erhalten. Aus Sicht der FNT wäre eine Zunahme der militärischen Nutzung wünschenswert, da der Flughafen wirtschaftlich davon profitiert und somit den zivilen Flugbetrieb aufrechterhalten kann.“
- „Der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen ist ein ziviler Flughafen, der ganzjährig geöffnet ist und durch alle gängigen Flugzeugtypen angeflogen werden kann. Militärische Luftfahrzeuge unterliegen dabei den gleichen Konditionen wie zivile Maschinen und werden durch unser Personal entsprechend genauso abgefertigt.“

Zur letzten Frage des Fragenblockes Nr. 5 teile ich Ihnen folgendes mit:

Es wird davon ausgegangen, dass vorliegend auf Art. 56a und nicht auf Art 53 AGVO verwiesen werden sollte. Aus Art. 56a AGVO selbst wird nach hiesiger Auffassung keine Einschränkung unmittelbar ersichtlich, die im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung steht. Allgemein sei erwähnt, dass bereits im Jahr 2018 ein beihilferechtliches Gutachten zur Gewährung der Betriebskosten- und Investitionskostenzuschüsse eingeholt worden ist. Seither werden die Zuschüsse unter Berücksichtigung des Art 56a AGVO gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Arne Kröger
Beigeordneter und 1. Stellvertreter des Landrates